

Sehr geehrter Herr Bundesminister für Arbeit und Soziales Herrn Müntefering
sehr geehrte Frau Schmidt, Behindertenbeauftragte der SPD Bundestagsfraktion
sehr geehrte Frau Evers Mayer, Bundesbehindertenbeauftragte der Bundesregierung für Belange
behinderter Menschen
sehr geehrter Herr Brandner
liebe Ilona, 2. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte
liebe Werkstatttratsmitglieder
liebe Vertrauenspersonen und Assistenten
liebe Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstattträte
sehr geehrte Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte, möchte ich mich sehr herzlich bei Ihnen
sehr geehrte Frau Schmidt für die Einladung zur ersten gemeinsamen Konferenz der Werkstattträte
und der SPD Bundestagsfraktion, hier im Deutschen Bundestag bedanken.

Unseren Dank gilt auch Ihnen, sehr geehrter Herr Müntefering, sehr geehrte Frau Evers Mayer und
Herrn Brandner für die Teilnahme an der gemeinsamen Konferenz der Werkstattträte.

Wir begrüßen es sehr, dass Sie sehr geehrte Frau Schmidt die „Initiative Konferenz der Werkstattträte“
ins Leben gerufen haben und das heute viele Werkstattträte aus dem ganzen Bundesgebiet hier
vertreten sein dürfen.

Mit dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter
Menschen im SGB IX, wurde das Recht weiterentwickelt und im Sozialgesetzbuch als weiteres Buch
zusammengefasst.

Das Selbstverständnis behinderter Menschen und die Grundlage der Behindertenpolitik
haben sich tiefgreifend gewandelt.

Im Mittelpunkt stehen nicht mehr die Fürsorge und die Versorgung von behinderten Menschen,
sondern ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der
Hindernisse, die ihre Chancengleichheit entgegenstehen.

Es gibt für die Werkstätten der WfbM drei wichtige Grundlagen:

Das SGB IX

Die WVO (Werkstättenverordnung)

Und die WMVO (die Werkstätten- Mitwirkungsverordnung)

Im SGB IX ist geregelt, welche staatlichen Stellen für die Werkstätten für behinderte Menschen und
deren Beschäftigten zuständig sind,
welche Aufgaben und Anforderungen an Werkstätten gestellt werden und welche Ansprüche die
Beschäftigten erheben können.

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am
Arbeitsleben § 136 SGB IX und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

Sie hat den behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht
oder noch nicht wieder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung anzubieten,
2. ein Beschäftigungsplatz nach seinen Fähigkeiten anzubieten,
3. Förderung für geeignete Beschäftigte, wenn sie das auch wollen, sei es Integrationsbetriebe oder
auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Integrationsbetriebe ist eine wichtige und notwendige Ergänzung des vorhandenen Angebotes der
Werkstätten für behinderte Menschen.

Es gibt schon Werkstätten die Integrationsbetriebe und Außenarbeitsplätze führen.

Beschäftigte sollten, wenn sie fit genug sind und es auch wollen, für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. in Integrationsbetriebe von den Werkstätten Unterstützung bekommen. Auch muss der Rückweg für Beschäftigte aus einem Integrationsbetrieb wieder zurück in die Werkstatt problemlos vonstatten gehen können.

Ein weiterer wichtiger Baustein im SGB IX 9 ist das persönliche Budget.

Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Das persönliche Budget gibt es in unterschiedlichen Ausführungen.

Zum Beispiel: im Ambulanten Bereich oder "Budget für Arbeit", das zur Zeit in Rheinland- Pfalz als Modellprojekt erprobt wird. Unter dem Motto:

Wir machen`s einfach und ab den 1. Januar 2008 in den Werkstätten für behinderte Menschen. Das heißt, dass auch dann Werkstattbeschäftigte einen gesetzlichen Anspruch haben für ein persönliches Budget.

Meine Bitte an alle Werkstattdienstleister der WfbM: die Beschäftigten und die Werkstattdienstleister davon in Kenntniszusetzen, dass sie ab den 1. Januar 2008 einen gesetzlichen Anspruch für ein persönliches Budget haben.

Eine weitere Bitte an Sie: dass die Beschäftigten und die Werkstattdienstleister auch alles richtig erklärt bekommen sollen!

Was ist denn überhaupt ein persönliches Budget? Um das zu wissen, kann man zum Beispiel Schulungen für Beschäftigte und Werkstattdienstleister über das persönliche Budget anbieten.

Noch ein weiterer wichtiger Baustein im SGB IX ist die WMVO (Werkstätten- Mitwirkungsverordnung)

Die Mitwirkung der Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wird in erster Linie über die Werkstattdienstleister sichergestellt.

Die notwendigen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Werkstattdienstleister sind in der Werkstätten - Mitwirkungsverordnung vom 1. Juli 2001 im SGB IX verbindlich geregelt. Durch diese Regelung der Werkstätten- Mitwirkungsverordnung sind die Rechte der Werkstattdienstleister verbessert worden.

In der Umsetzung der WMVO gibt es aber noch Umsetzungsprobleme.

Wir werden ja nachher noch die Gelegenheit haben in der Diskussionsrunde darauf näher eingehen zu können.

Ein Defizit bleibt allerdings die unterschiedlichen Regelungen zur Finanzierung der Werkstattdienstleistungsarbeit in den Bundesländern.

In Nordrhein - Westfalen bekommen die Werkstattdienstleister für ihre Werkstattdienstleistungsarbeit aus den Vergütungen, nach § 41 Abs. 3 SGB IX mit 50 Cent pro Werkstattplatz finanziert.

In Rheinland - Pfalz und in Baden - Württemberg wird die Werkstattdienstleistungsarbeit aus den Erträgen der Werkstatt der WfbM finanziert. Dies geht wiederum zu Lasten aus dem Arbeitsergebnis und dann wiederum zu Lasten der Arbeitsentgelte der Beschäftigten.

Hier müssen klare Verhältnisse geschaffen werden!

Eine bundeseinheitliche Regelung diesbezüglich ist erforderlich.

Auch erhalten Werkstattdienstleister nicht immer die notwendige finanzielle und logistische Unterstützung von der Werkstattdienstleistung.

Die Landesarbeitsgemeinschaften und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstattdienstleister müssen für ihre Arbeit finanziell abgesichert werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen finanzieren sich auch durch Beitragsmittel von Werkstätten.

Hier ist nach meiner Auffassung keine Gleichberechtigung zur Finanzierung gegeben.

Wir hatten ja schon mit Ihnen, Frau Evers Mayer über dieses Problem gesprochen.

Wir erhoffen uns das dieses Problem Finanzierung der Landesarbeitsgemeinschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstattdienstleister gelöst werden kann.

Zum Schluss meiner Rede möchte ich wiedergeben, dass das SGB IX im Ganzen soweit in Ordnung ist. Es ist aber wichtig, dass das SGB IX 9 mit Leben gefüllt werden soll.

Das die Menschen mit einer Behinderung, auch wirklich ihre Rechte die im SGB IX geregelt sind, ohne Hindernisse einfordern können.

In diesem Sinne, wünsche ich allen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine gewinnbringende Konferenz der Werkstattdienstleister

Herzlichen Dank für ihre Aufmerksamkeit.